

**Änderung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen**

den Gemeinden Forst und Hambrücken

**über die Einrichtung und den Betrieb der
Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken
vom 29.09.2014**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Forst und der Gemeinde Hambrücken vom 29.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Baumaßnahmen, sonstige Investitionsmaßnahmen

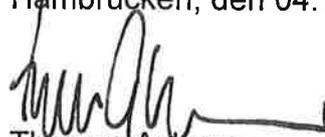
1. *Die Vertragsparteien stimmen sich nach Anhörung des „Arbeitskreises Gemeinschaftsschule“ (siehe § 6 dieser Vereinbarung) über wesentliche Baumaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Gemeinschaftsschule ab (z. B. Investitionen im Rahmen des Ganztags Schulbetriebes oder dem Bau einer Mensa).*
2. *Die Gemeinde Forst und die Gemeinde Hambrücken führen die an ihrem Standort erforderlichen sonstigen Bau- und Investitionsmaßnahmen in Eigenregie und auf eigene Rechnung durch.*
3. *Der Schulträger beantragt die Gewährung von Schulbaufördermitteln für Baumaßnahmen an der Gemeinschaftsschule für beide Standorte. Er gibt die bewilligten Schulbaufördermittel für den Schulstandort Hambrücken unmittelbar nach Erhalt an die Gemeinde Hambrücken weiter. Andere Fördermittel (z.B. Ausgleichsstock, Energiesparförderprogramme usw.) beantragt die Gemeinde Forst für Maßnahmen am Schulstandort Forst und die Gemeinde Hambrücken für Maßnahmen am Schulstandort Hambrücken eigenständig.*
4. *Einen eventuell geltend gemachten Rückforderungsspruch des Landes für Baumaßnahmen nach § 4 Ziffer 3 dieser Vereinbarung erfüllt bei einer Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Forst für Maßnahmen am Schulstandort Forst und die Gemeinde Hambrücken für Maßnahmen am Schulstandort Hambrücken.*

Gemäß § 25 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09.2014 nach Genehmigung von den Gemeinden Forst und Hambrücken dem Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Änderungsvereinbarung ist öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§25 Abs. 6 GKZ).

Für die Gemeinde Forst
Forst, den 04.10.2016


Reinhold Gsell
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hambrücken
Hambrücken, den 04.10.2016


Thomas Ackermann
Bürgermeister